

Der Senat von Berlin
InnSport III E 21-1
Telefon: 90223 - 2413

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Polizeibenutzungsgebührenordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass
der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Achtundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Polizeibenutzungsgebührenordnung**

Vom 08.07.2025

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Polizeibenutzungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1980 (GVBl. S. 379), die zuletzt durch Verordnung vom 3. November 2020 (GVBl. S. 876) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 – Gebührentatbestände

(1) Für die Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Unterliegen die zu erbringenden Leistungen der Umsatzsteuer, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zuzüglich zu den Benutzungsgebühren zu zahlen.“

2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 1

Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungsein- heit	Gebühr
1	Gewahrsam für hilflose, nicht vorläufig festgenommene Personen, die alkoholisiert sind oder unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen		

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungsein- heit	Gebühr
	a) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung zur Fest- stellung der Verwahrfähigkeit		
	in der Zeit nach 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr	je Einzelfall	€ 187,00
	b) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung zur Fest- stellung der Verwahrfähigkeit		
	in der Zeit nach 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr	je Einzelfall	€ 146,00
	c) ohne ärztliche Untersuchung bei bereits festgestellter Verwahrfähigkeit	je Einzelfall	€ 118,00
2.1	Transport hilfloser, nicht vorläufig festgenommener Personen, die alkoholisiert sind oder unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen, sowie Transport von Personen zur Feststellung von Alkohol- oder Rauschmit- telbeeinflussung.		
	a) mit polizeieigenem Kraftfahrzeug (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt)	je halbe Einsatz- stunde	€ 63,00
	b) mit polizeieigenem Streifenboot (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt)	je halbe Einsatz- stunde	€ 123,00
	Erfolgt der Transport mit polizeieigenem Streifenboot und mit polizeieigenem Kraftfahrzeug, wird nur die Gebühr zu b) erhoben.		
2.2	Transport weiterer hilfloser, nicht vorläufig festgenomme- ner Personen mit polizeieigenem Kraftfahrzeug (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhe- bende Gebühr gleichmäßig verteilt).	je halbe Einsatz- stunde	€ 83,00
	Bei einem Transport ohne einen sich anschließenden Gewahrsam wird zusätzlich eine Kostenpauschale für die Einziehung durch die örtlichen Zahlstellen erhoben.	je Einzelfall	€ 33,00

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungsein- heit	Gebühr
3	Ungerechtfertigtes Alarmieren der Polizei		
3.1	Einsatz aufgrund Falschalarm Führt die Auslösung einer Alarm-, Gefahrenmelde-, Signal-, Warn- oder Notrufanlage oder eines entspre- chenden Notrufsystems einschließlich technischer Störungen oder Unterbrechungen des Übertragungswe- ges zu einem Polizeieinsatz und kann die Polizei keine Anhaltspunkte für eine Straftat oder eine Gefahrenlage als Ursache für die Auslösung feststellen, liegt ein Fal- schalarm vor.	je halbe Einsatz- stunde und ein- gesetztem Fahr- zeug	€ 83,00
	Zudem wird eine Kostenpauschale erhoben.	je Falschalarm	€ 45,00
3.2	Einsatz aufgrund Fehlalarmierung Eine Fehlalarmierung liegt vor bei einer absichtlich oder wissentlich - missbräuchlichen Alarmierung durch Notruf oder Notzeichen - vorgetäuschten Gefahren- oder Notlage - einer wider besseren Wissens erfolgten Vortäu- schung einer begangenen oder bevorstehenden Straftat oder bestehenden oder bevorstehenden Gefahrenlage. Eine Fehlalarmierung wird nach dieser Gebührenord- nung mindestens als halbstündiger Einsatz von vier Einsatzkräften sowie zwei Einsatz-Kraftfahrzeugen und höchstens als zweistündiger Einsatz von 150 Einsatzkräf- ten samt notwendiger Fahrzeuge abgerechnet.	vier Einsatz- kräfte, zwei Ein- satzfahrzeuge, je halbe Stunde 150 Einsatz- kräfte, notwen- dige Fahrzeuge, zwei Stunden, je Einsatzfall	mind. € 166,00 max. € 23.500,00

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungsein- heit	Gebühr
	Zudem wird eine Kostenpauschale erhoben.	je Fehlalarmie- rung	€ 43,00
4.1	Umsetzen von Fahrzeugen, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist		
a)	durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahr- zeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in ent- sprechender Größe	je Einsatzfall	€ 236,00
b)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeu- ges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechen- der Größe	je Einsatzfall	€ 207,00
c)	Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	€ 171,00
d)	besonders aufwändige, durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motor- rades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je halbe Einsatz- stunde	€ 221,00
	Zudem wird für jede besonders aufwändige, durchge- führte Umsetzung eine Kostenpauschale erhoben.	je Einsatzfall	€ 32,00
e)	durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahr- zeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in ent- sprechender Größe	je Einsatzfall	€ 596,00
f)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeu- ges oder Transporters mit einer zulässigen	je Einsatzfall	€ 433,00

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungsein- heit	Gebühr
	Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	g) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	€ 280,00
	h) besonders aufwändige, durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motor- rades über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je halbe Einsatz- stunde	€ 356,00
	Zudem wird für jede besonders aufwändige, durchge- führte Umsetzung eine Kostenpauschale erhoben.	je Einsatzfall	€ 32,00
	i) vermiedene Beauftragung eines Abschleppunterneh- mens für Fahrzeuge aller Art	je Einsatzfall	€ 60,00
	j) Umstellen von Elektrokleinstfahrzeugen (eKF, z. B. E-Scooter) durch Mitarbeitende der Polizei Berlin	je Einsatzfall bis fünf eKF	€ 62,00
	k) durchgeführte Umsetzung von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scooter)	je Einsatzfall ab sechs eKF	€ 219,00
4.2	Umsetzen von Fahrzeugen unter Beteiligung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) von Flächen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach fermündlicher Anordnung der Polizei, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über die Gebühren und Beiträge entstanden ist		
	a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahr- zeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	€ 184,00

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungsein- heit	Gebühr
	b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeu- ges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechen- der Größe	je Einsatzfall	€ 168,00
	c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	€ 145,00
	d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahr- zeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	€ 544,00
	e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeu- ges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	€ 394,00
	f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	€ 254,00
4.3	Umsetzen von Fahrzeugen nach Anordnung durch Mitar- beiter und Mitarbeiterinnen der bezirklichen Ordnungs- ämter, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist		
	a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahr- zeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	€ 271,00

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungsein- heit	Gebühr
b)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeu- ges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechen- der Größe	je Einsatzfall	€ 233,00
c)	Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	€ 188,00
d)	durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahr- zeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	€ 631,00
e)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeu- ges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	€ 459,00
f)	Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	€ 298,00
g)	vermiedene Beauftragung eines Abschleppunterneh- mens zu Fahrzeugen aller Art	je Einsatzfall	€ 77,00
h)	Umstellen von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scooter) durch Mitarbeitende der bezirklichen Ordnungsämter	je Einsatzfall bis fünf eKF	€ 68,00
i)	durchgeführte Umsetzung von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scooter)	je Einsatzfall ab sechs eKF	€ 242,00

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungsein- heit	Gebühr
	Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug auf der Ladefläche oder in der Hubbrille umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen und das Abschleppfahrzeug abfahrbereit ist. In allen anderen Fällen (z. B. Versetzen durch den Kran, mittels Handwagen, manuelles Umsetzen) gilt die Umsetzung als durchgeführt, wenn das Fahrzeug an dem neuen Standort abgestellt worden ist. Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Abschleppunternehmens am Einsatzort erste Arbeitsschritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z. B. Stützfuß ausfahren, Klammern anlegen, Hubbrille ansetzen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüsseln oder Werkzeug) eingeleitet wurden. Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem technischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist. Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag von der zuständigen Stelle erteilt wurde, unabhängig davon, ob das Abschleppunternehmen bereits am Einsatzort erschienen ist. Bei mehreren in unmittelbarer Nähe abgestellten Fahrzeugen wird im Falle einer Leerfahrt für jedes Fahrzeug nur eine Gebühr in Höhe eines gleichen Anteils an dem Gebührensatz für eine Leerfahrt erhoben. Eine besonders aufwändige Umsetzung liegt insbesondere vor, wenn das umzusetzende Fahrzeug sich nicht mehr frei zugänglich im Straßengraben oder in einer Grünfläche, etwa nach einem Unfall befindet oder die sonstigen vorbereitenden Maßnahmen, etwa das Sichern von Ladungen oder ausgetretenen Flüssigkeiten, das Einsammeln abgetrennter Fahrzeugteile oder das Herausziehen aus dem Straßengraben, zur Abschleppung außergewöhnlich sind.		

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungsein- heit	Gebühr
	Eine vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens liegt vor, wenn die oder der Fahrzeugverantwortliche vor Beauftragung des Unternehmens im Rahmen einer notwendigen Umsetzungsanordnung mit dem Ziel, das Fahrzeug selbst zu entfernen oder entfernen zu lassen, erreicht und dadurch die Umsetzungsanordnung vermieden werden konnte. Dazu gehören die Aufsuche der oder des Verantwortlichen an ihrem oder seinem Aufenthaltsort (Wohnung, Haus, Ladengeschäft oder an einer sonstigen Örtlichkeit) sowie die sonstige Kontaktaufnahme (mittels elektronischer Hilfsmittel); dies gilt auch, wenn die Aufsuche oder sonstige Kontaktaufnahme auf Veranlassung der Dienstkraft durch Dritte (z. B. Nachbarn, Bekannte) erfolgt. Das Umstellen von Elektrokleinstfahrzeugen (eKF) - z. B. E-Scooter - erfolgt durch Mitarbeitende der Polizei Berlin oder der bezirklichen Ordnungsämter. Diese sind grundsätzlich gehalten, bis zu fünf behindernd, gefährdend oder verkehrswidrig abgestellte Elektrokleinstfahrzeuge eigenständig umzustellen. Ab sechs behindernd, gefährdend oder verkehrswidrig abgestellten Elektrokleinstfahrzeugen können diese mit Hilfe von Abschleppunternehmen umgesetzt werden.		
5	Sicherstellung und Verwahrung von Fahrzeugen aller Art und Fahrzeugteilen		
	a) Transport von sichergestellten Fahrzeugen bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe	je erste halbe Einsatzstunde	€ 156,00
		je weitere halbe Einsatzstunde	€ 104,00
	b) Transport von sichergestellten Fahrzeugen über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe	je erste halbe Einsatzstunde	€ 292,00
		je weitere halbe Einsatzstunde	€ 240,00

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungsein- heit	Gebühr
c)	Transport von sichergestellten Booten	je halbe Einsatz- stunde	€ 123,00
	Bei Leerfahrten (Transportauftrag war erteilt und das Transportfahrzeug war unterwegs) werden die Gebühren zu den Buchstaben a) bis c) in gleicher Höhe erhoben.		
d)	Verwahrung von		
1.	Fahrrädern	je Tag	€ 0,25
2.	Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds, Motorrädern ohne Beiwagen, Elektrokleinstfahrzeugen	je Tag	€ 0,50
3.	Motorrädern mit Beiwagen, Fahrradanhängern und Krankenfahrstühlen	je Tag	€ 1,25
4.	Personenkraftwagen, Dreiradfahrzeugen sowie Lastkraftwagen, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe (bis 2,5 m Breite und bis zu 5,0 m Länge)	je Tag	€ 3,00
5.	Personenkraftwagen, Dreiradfahrzeugen sowie Lastkraftwagen, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe (bis 2,5 m Breite und über 5,0 m bis zu 7,0 m Länge)	je Tag	€ 4,00
6.	Lastkraftwagen, Anhänger und andere Fahrzeuge in entsprechender Größe (bis 4 m Breite und bis zu 15,0 m Länge)	je Tag	€ 15,00
7.	Lastkraftwagen, Anhänger und andere Fahrzeuge in entsprechender Größe (bis 4 m Breite und über 15,0 m bis zu 25,0 m Länge)	je Tag	€ 25,00
8.	Kanadiern, Paddel- und Ruderbooten	je Tag	€ 1,25

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungsein- heit	Gebühr	
9.	Segel- und Motorbooten bis zu 5 m Länge	je Tag	€	2,50
10.	Segel- und Motorbooten über 5 m Länge	je Tag	€	3,75
11.	Arbeitsmaschinen und Fahrzeugteilen	je m ² Lagerflä- che und Tag	€	0,25
	Zudem wird eine Kostenpauschale erhoben.	je Einzelfall	€	56,00
	Bei Leerfahrten wird die Kostenpauschale nur in Höhe der Hälfte des Betrages erhoben.			
6	Begleitung von Schwerlast-, Großraum- und gefährli- chen Transporten			
	a) je Begleitfahrzeug (Kraftrad oder Begleitwagen)	je halbe Einsatzstunde	€	41,00
	Zudem wird eine Kostenpauschale erhoben.	je Einzelfall	€	88,00
	Zur Begleitung gehören auch die Fahrzeiten der An- und Abfahrt, sowie die bei der Durchführung einer Begleitung geleisteten Warte- und Kontrollzeiten bei der Über- nahme.			
	b) Fehleinsatz je Begleitfahrzeug	je halbe Einsatzstunde	€	41,00
	Zudem wird eine Kostenpauschale erhoben.	je Einzelfall	€	88,00
	Ein Fehleinsatz liegt vor, wenn eine Polizeibegleitung angemeldet wurde, die Einsatzkräfte bereits zum Über- nahmeort angefahren sind und der Einsatz abgemeldet oder abgebrochen wird oder der zu begleitende Trans- port nicht am Ort erscheint.			

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungsein- heit	Gebühr
7	Eigentumssicherung nach Straftaten, Unglücksfällen, Ha- varien sowie zur Nachlasssicherung, auch bei Anscheins- gefahr. Eigentumssicherung insbesondere bei unver- schlossenen Türen oder Fenstern von Wohnungen oder Geschäftsräumen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den §§ 15 und 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zuzüglich der durch die Eigen- tumssicherung entstandenen Auslagen.	je Einsatzfall	€ 161,00
8.1	Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen und Ersatzvor- nahmen zur Gefahrenabwehr für Personen, Sachen oder Tiere gemäß den §§ 14, 15 und 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, insbesondere Sicherung von Gefahrenstellen auf öffentlichem Straßen- land oder Baustellensicherungen, für Personen und Tiere in Notlagen, sofern nicht eine speziellere Tarifstelle einschlägig ist, zuzüglich der durch die Ersatzvornahme entstandenen Auslagen.	je Einsatzfall	€ 157,00
8.2	Beauftragung der Berliner Stadtreinigung (BSR) zur unmittelbaren Ausführung von Maßnahmen und Ersatz- vornahmen, zuzüglich der durch die Beauftragung entstandenen Auslagen (z. B. Beseitigung von Betriebs- stoffen nach Verkehrsunfällen).	je Einsatzfall	€ 83,00
8.3	Maßnahmen zur Rettung, Bergung oder zum Lösen von Fixierungen von Personen, wenn - diese die einsatzveranlassende Gefahrenlage vor- sätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder - der Einsatz deshalb notwendig geworden ist oder fortgesetzt werden musste, weil die Betroffenen die Polizei nicht rechtzeitig über den Wegfall der Ge- fahrenlage in Kenntnis gesetzt haben.		

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungsein- heit	Gebühr
	Eine Rettung, Bergung oder das Lösen von Fixierungen von Personen wird nach dieser Gebührenordnung mindestens als halbstündiger Einsatz von drei Einsatz-Kraftfahrzeugen sowie sechs Einsatzkräften und höchstens als achtsündiger Einsatz von drei Einsatz-Kraftfahrzeugen sowie sechs Einsatzkräften abgerechnet.	sechs Einsatz- kräfte, drei Ein- satzfahrzeuge, je halbe Stunde	mind. € 249,00
		sechs Einsatz- kräfte, drei Ein- satzfahrzeuge Fahrzeuge, acht Stunden	max. € 3.900,00
	Zudem wird eine Kostenpauschale erhoben.	je Einzelfall	€ 66,00
9	Sofern mit polizeieigenen Waagen die Überschreitung des, nach dem § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. bei ausländischen Fahrzeugen nach dem § 31d StVZO vorgegebenen, zulässigen Gesamtgewichtes festgestellt wird, fällt für das Wiegen dieser Fahrzeuge und Anhänger folgende Gebühr an:		
	a) für Fahrzeuge / Anhänger mit zwei Achsen	je Einzelfall	€ 58,00
	b) für Fahrzeuge / Anhänger mit drei Achsen	je Einzelfall	€ 72,00
	c) für Fahrzeuge / Anhänger mit vier Achsen	je Einzelfall	€ 86,00
	d) für Fahrzeuge / Anhänger mit fünf oder mehr Achsen	je Einzelfall	€ 100,00“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Neufestsetzung der Gebühren der Polizeibenutzungsgebührenordnung (PolBenGebO) ist nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge notwendig, weil die bisher geltenden Gebührensätze an die geänderte Kostensituation angepasst werden müssen.

In die 28. Änderungsverordnung werden einige neue Tatbestände aufgenommen, um der polizeilichen Praxis Rechnung zu tragen und eine bessere Kostendeckung zu erreichen. Des Weiteren werden die bisher geltenden Gebührensätze an die gestiegenen Personalkosten sowie die seit dem 01.01.2024 neu geltenden Verträge mit den Abschleppunternehmen angepasst.

Daneben werden Änderungen redaktioneller Art vorgenommen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel I

Ergänzung des § 1 - Gebührentatbestände

Die Polizeibenutzungsgebührenverordnung enthält noch keine Rechtsgrundlage zur Inrechnungstellung der Umsatzsteuer. Derzeit ist davon auszugehen, dass die Sachverhalte der PolBenGebO nicht der Umsatzsteuer unterliegen; eine abschließende Bewertung kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Um eine indirekte Gebührensenkung durch nachträglich erforderliche Umsatzsteuerabführung – und damit Einnahmeverluste – zu vermeiden, wird vorsorglich die Rechtsgrundlage eingeführt.

Gebührenänderungen

Tarifstelle 1 – Polizeigewahrsam:

Wegen gestiegener Personal- und Sachkosten erhöhen sich die Tarife. Aufgrund neuer Verträge mit den Honorarärzten ist die Steigerung in Tarifstelle 1.b nicht so gravierend wie bei Tarifstelle 1.a und 1.c.

In der Tarifstelle 1 wurden Formulierungsänderungen vorgenommen. Der umgangssprachliche Begriff „betrunken“ ist für die Gebührenordnung unangemessen und wurde mit dem Begriff „alkoholisiert“ ersetzt. Dies gilt auch für die Tarifstelle 2. 1. Der Begriff „Fall“ bedeutet laut Duden eher Sturz, Herabfallen, medizinisch für Vorhandensein einer Erkrankung oder in der Rechtssprache Gegenstand einer Untersuchung. Der Begriff „Einzelfall“ beschreibt laut Duden einen konkreten, einzelnen Fall, der jeweils individuell zu

beurteilen oder zu behandeln ist und wird daher in der 28. Änderung zur PolBenGebO verwendet.

Tarifstelle 2 – Transport hilfloser Personen:

Nachdem die Betriebsstundenkosten für ein Polizei-Streifenboot in der 27. Änderungsverordnung unter den Sonder-KfZ (Anschaffungskosten > 500.000 €) subsumiert wurden, werden nun die vorliegenden Betriebskostenstunden für Polizei-Streifenboote herangezogen. Daher sind die Kosten für die Tarifstelle 2. 1 b) gesunken.

Die Kostenpauschale in der Tarifstelle 2. 2 ist ebenfalls gesunken, denn für die Berechnung der Verwaltungsgebühren wurde in der 27. PolBenGebO die Anzahl der Fälle (Gebührenerhebung) in Relation zum dafür vorgesehenen Personal gesetzt. In der neuen Änderungsverordnung werden stattdessen die durchschnittlichen Zeitaufwände mit den durchschnittlichen Personalkosten als Gebühregrundlage dienen.

Tarifstelle 3 – Falschalarm und Fehlalarmierung:

Zur Vereinheitlichung wurde die Kostenpauschale der Tarifstellen 3. 1 und 3. 2 umformuliert und die Berechnungseinheit in die dafür vorgesehene Spalte verschoben.

In der Tarifstelle 3. 2 gibt es eine redaktionelle Änderung, da bei den früheren Punkten 3. 2 a (1) – (2) und 3. 2 b keine Gebührendifferenzierung vorgenommen wird. Zudem wurde hier der Gebührentatbestand um die Anzahl der Einsatzkräfte ergänzt und somit eine Formulierungsänderung vorgenommen. Die dafür vorgesehene Mindestgebühr wurde korrigiert, da die Kostenpauschale in der 27. Änderung zur PolBenGebO zweimal erhoben wurde – einmal bei den Mindestgebühren und einmal als Kostenpauschale.

Tarifstelle 4 – Umsetzungen:

Die beiden Kostenpauschalen in der Tarifstelle 4. 1 sind gesunken, denn für die Berechnung der Verwaltungsgebühren wurde in der 27. PolBenGebO die Anzahl der Fälle (Gebührenerhebung) in Relation zum dafür vorgesehenen Personal gesetzt. In der neuen Änderungsverordnung werden stattdessen die durchschnittlichen Zeitaufwände mit den durchschnittlichen Personalkosten als Gebühregrundlage dienen.

Die Erhöhung der Gebühr insgesamt ist auf die neuen Rahmenverträge mit den Abschleppunternehmen zurückzuführen. Diese haben generell höhere Kosten geltend gemacht; bei den besonders aufwändigen Umsetzungen (Tarifstelle 4.1 h) wird das besonders deutlich.

Des Weiteren wurden das Umstellen (4. 1 j und 4. 3 h) und das Umsetzen (4. 1 k und 4. 3 i) von Elektrokleinstfahrzeugen (z. B. E-Scooter) in die 28. Änderungsverordnung aufgenommen. Das Umstellen von bis zu fünf Elektrokleinstfahrzeugen erfolgt durch Mitarbeitende der Polizei Berlin oder der bezirklichen Ordnungsämter. Ab sechs Elektrokleinstfahrzeugen erfolgt das Umsetzen mit Hilfe von Abschleppunternehmen.

Die Tarifstelle 4. 2 verbleibt trotz vorhandener BVG-Benutzungsgebührenordnung weiterhin in der PolBenGebO, für den Fall, dass die BVG beim Umsetzen von Fahrzeugen polizeiliche Hilfe benötigt.

Tarifstelle 5 – Sicherstellung und Verwahrung:

Nachdem die Betriebsstundenkosten für ein Polizei-Streifenboot in der 27. Änderungsverordnung unter den Sonder-KfZ (Anschaffungskosten > 500.000 €) subsumiert wurden, werden nun die vorliegenden Betriebskostenstunden für Polizei-Streifenboote herangezogen. Daher sind die Kosten für die Tarifstelle 5 c) gesunken.

Die Kosten für die Nummern 1 bis 6 und 8 der Tarifstelle 5 d) sind ebenfalls gesunken, da die durchschnittlichen Arbeitsaufwände nunmehr in der Kostenpauschale berücksichtigt werden. Zuvor wurden die Jahres-Personalkosten der Sicherstellungshallen komplett, sowie anteilige Gerätekosten auf die m²-Kosten der Sicherstellungsflächen umgelegt.

Auch die Kosten für die Tarifstellen 5 d) 9. bis 11. sowie die Kostenpauschale sind gesunken, denn für die Berechnung der Verwaltungsgebühren wurde in der 27. PolBenGebO die Anzahl der Fälle (Gebührenerhebung) in Relation zum dafür vorgesehenen Personal gesetzt. In der neuen Änderungsverordnung werden stattdessen die durchschnittlichen Zeitaufwände mit den durchschnittlichen Personalkosten als Gebühregrundlage dienen.

Des Weiteren werden bei den Punkten 5 d) 4. bis 7. statt des Gewichtes nun die Fahrzeugabmessungen benannt, da sich die Gebühren für die Verwahrung anhand der hierfür benötigten Quadratmeter errechnen. Außerdem wurden nunmehr die Elektrokleinstfahrzeuge in die Nr. 2 der Tarifstelle 5 d) mit aufgenommen.

Tarifstelle 6 – Begleitung von Transporten:

Da es keinen betragslichen Unterschied zwischen den eingesetzten Krafträdern und den eingesetzten Begleitkraftwägen gab/geben wird, wurden die Gebührenbestandteile der Tarifstellen 6 a) und b) der 27. Änderungsverordnung nun unter einem Unterpunkt zusammengeführt.

Die Kostenpauschale in der Tarifstelle 6 a) ist gesunken, denn für die Berechnung der Verwaltungsgebühren wurde in der 27. PolBenGebO die Anzahl der Fälle (Gebührenerhebung) in Relation zum dafür vorgesehenen Personal gesetzt. In der neuen Änderungsverordnung werden stattdessen die durchschnittlichen Zeitaufwände mit den durchschnittlichen Personalkosten als Gebühregrundlage dienen.

Der Punkt 6 b (früher 6 c) wurde konkretisiert und die Gebühr reduziert, da es in der 28. Änderungsverordnung zusätzlich eine Kostenpauschale gibt, in der nun die Aufwände für die Einsatzplanung erhoben werden. In der 27. PolBenGebO wurden außerdem für Fehleinsätze lediglich die Aufwände für die Begleitfahrzeuge sowie die Einsatzplanung als Gebühr erhoben. Nun sollen im Rahmen der Kostenpauschale auch die Verwaltungsaufwände mit einer Gebühr belegt werden.

Tarifstelle 7 – Eigentumssicherung:

Die Kosten für die Tarifstelle 7 sind gesunken, denn für die Berechnung der Verwaltungsgebühren wurde in der 27. PolBenGebO die Anzahl der Fälle (Gebührenerhebung) in Relation zum dafür vorgesehenen Personal gesetzt. In der neuen Änderungsverordnung werden stattdessen die durchschnittlichen Zeitaufwände mit den durchschnittlichen Personalkosten als Gebühregrundlage dienen.

Tarifstelle 8 - Unmittelbare Ausführung und Ersatzvornahmen:

Die Tarifstelle 8 - nun 8. 1 - wurde um die Tarifstellen 8. 2 und 8. 3 erweitert.

Die Kosten für die Tarifstelle 8. 1 sind gesunken, denn für die Berechnung der Verwaltungsgebühren wurde in der 27. PolBenGebO die Anzahl der Fälle (Gebührenerhebung) in Relation zum dafür vorgesehenen Personal gesetzt. In der neuen Änderungsverordnung werden stattdessen die durchschnittlichen Zeitaufwände mit den durchschnittlichen Personalkosten als Gebührengrundlage dienen.

Die Tarifstelle 8. 2 wurde in der 28. Änderungsverordnung neu hinzugefügt und bestimmt die Gebühr für die Beauftragung der Berliner Stadtreinigung (BSR) zur unmittelbaren Ausführung von Maßnahmen und Ersatzvornahmen.

Die ebenso neu geschaffene Tarifstelle 8. 3 legt die Gebühr für Maßnahmen zur Rettung, Bergung oder zum Lösen von Fixierungen von Personen fest. Nach dieser Gebührenordnung wird dies mindestens als halbstündiger Einsatz von sechs Einsatzkräften sowie drei Einsatz-Kraftfahrzeugen und höchstens als achtsündiger Einsatz von sechs Einsatzkräften sowie drei Einsatz-Kraftfahrzeugen abgerechnet. Zudem wird eine Kostenpauschale erhoben.

Tarifstelle 9 - Wiegen von Fahrzeugen und Anhängern

Eine weitere Neuerung in der 28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO ist die Einführung der Tarifstelle 9. In den Punkten 9 a) bis d) wird festgelegt, welche Gebühren für das Wiegen von Fahrzeugen und Anhängern anfallen, sofern mit polizeieigenen Waagen die Überschreitung des nach dem § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. bei ausländischen Fahrzeugen nach dem § 31d StVZO vorgegebenen, zulässigen Gesamtgewichtes festgestellt wird.

Zu Artikel II

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Die Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284).

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Insbesondere im Bereich der Umsetzungen kommt es bei Inanspruchnahme zu einer Mehrbelastung der Betroffenen. Firmen müssen mit höheren Ausgaben für die Begleitung von Schwerlast- und anderen Transporten rechnen.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Eine detaillierte Prognose der Entwicklung der mit der Erhöhung der Gebühren steigenden Einnahmen im Titel 111 51 in Kapitel 0532 ist aufgrund sich gegensätzlich entwickelnder Fallzahlen in den einzelnen Tarifstellen nur schwer möglich. In Abhängigkeit von der Entwicklung der Fallzahlen ist insgesamt von einem Anstieg, im Einzelnen bei den Tarifstellen 3 und 4 sowie 6 bis 8 auszugehen.

Das Problem der Zahlungsunfähigkeit der Gebührenschuldner und -schuldnerinnen bleibt insbesondere für die Tarifstellen 1 und 2 bestehen.

Im Hinblick auf die Einnahmen könnte sich im Falle konstanter Fallzahlen eine Steigerung von 11,9 Mio. Euro auf 14,3 Mio. Euro ergeben. Da jedoch die aktuellen Gebührenerhöhungen den Anstieg bei den Personal- und Sachkosten abbilden, werden den voraussichtlichen Mehreinnahmen entsprechende höhere Ausgaben gegenüberstehen. Dies gilt insbesondere im Bereich der Umsetzungen sowie der Sicherstellungen (Tarifstellen 4 und 5). Wenn ähnliche Fallzahlen vorliegen, werden die Ausgaben von 9,7

Mio. Euro auf etwa 11,7 Mio. Euro ansteigen. Sämtliche finanzielle Mehrausgaben sind aus den vorhandenen Mitteln des EPL 05 zu finanzieren.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 08.07.2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Iris Spranger
Senatorin für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO	28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO
§ 1 - Gebührentatbestände	
Für die Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.	(1) Für die Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. (2) <u>Unterliegen die zu erbringenden Leistungen der Umsatzsteuer, ist die Umsatzsteuer zuzüglich zu den Benutzungsgebühren zu zahlen.</u>

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
1	Gewahrsam für hilflose, nicht vorläufig festgenommene Perso- nen, die betrunken sind oder un- ter der Einwirkung von berau- schenden Mitteln stehen			1	Gewahrsam für hilflose, nicht vorläufig festgenommene Per- sonen, die <u>alkoholisiert</u> sind o- der unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen		
	a) nach vorangegangener ärztli- cher Untersuchung zur Feststel- lung der Verwahrfähigkeit			a)	nach vorangegangener ärztli- cher Untersuchung zur Feststel- lung der Verwahrfähigkeit		
	in der Zeit nach 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr	je Fall	139,00 €		in der Zeit nach 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr	je <u>Einzelfall</u>	<u>187,00 €</u>
	b) nach vorangegangener ärztli- cher Untersuchung zur Feststel- lung der Verwahrfähigkeit			b)	nach vorangegangener ärztli- cher Untersuchung zur Feststel- lung der Verwahrfähigkeit		
	in der Zeit nach 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr	je Fall	135,00 €		in der Zeit nach 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr	je <u>Einzelfall</u>	<u>146,00 €</u>
	c) ohne ärztliche Untersuchung bei bereits festgestellter Ver- wahrfähigkeit	je Fall	84,00 €	c)	ohne ärztliche Untersuchung bei bereits festgestellter Ver- wahrfähigkeit	je <u>Einzelfall</u>	<u>118,00 €</u>
2. 1	Transport hilfloser, nicht vorläu- fig festgenommener Personen, die betrunken sind oder unter			2. 1	Transport hilfloser, nicht vorläu- fig festgenommener Personen, die <u>alkoholisiert</u> sind oder unter		

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	der Einwirkung von berauschen- den Mitteln stehen, sowie Trans- port von Personen zur Feststel- lung von Alkohol- oder Rausch- mittelbeeinflussung				der Einwirkung von berauschen- den Mitteln stehen, sowie Trans- port von Personen zur Feststel- lung von Alkohol- oder Rausch- mittelbeeinflussung		
	a) mit polizeieigenem Kraftfahr- zeug (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhe- bende Gebühr gleichmäßig ver- teilt)	je halbe Ein- satzstunde	57,00 €	a)	mit polizeieigenem Kraftfahr- zeug (werden mehrere Perso- nen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmä- ßig verteilt)	je halbe Ein- satzstunde	<u>63,00 €</u>
	b) mit polizeieigenem Streifen- boot (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhe- bende Gebühr gleichmäßig ver- teilt)	je halbe Ein- satzstunde	172,00 €	b)	mit polizeieigenem Streifenboot (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu er- hebende Gebühr gleichmäßig verteilt)	je halbe Ein- satzstunde	<u>123,00 €</u>
2. 2	Transport weiterer hilfloser, nicht vorläufig festgenommener Per- sonen mit polizeieigenem Kraft- fahrzeug (werden mehrere Per- sonen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmä- ßig verteilt).	je halbe Ein- satzstunde	68,00 €	2.2	Transport weiterer hilfloser, nicht vorläufig festgenommener Personen mit polizeieigenem Kraftfahrzeug (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt).	je halbe Ein- satzstunde	<u>83,00 €</u>

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	Bei einem Transport ohne einen sich anschließenden Gewähr- sam wird zusätzlich eine Kosten- pauschale für die Einziehung durch die örtlichen Zahlstellen in Höhe von erhoben.		35,00 €		Bei einem Transport ohne einen sich anschließenden Gewähr- sam wird zusätzlich eine Kos- tenpauschale für die Einziehung durch die örtlichen Zahlstellen erhoben.	<u>je Einzelfall</u>	<u>33,00 €</u>
3	Ungerechtfertigtes Alarmieren der Polizei			3	Ungerechtfertigtes Alarmieren der Polizei		
3. 1	Einsatz aufgrund Falschalarm			3. 1	Einsatz aufgrund Falschalarm		
	Führt die Auslösung einer Alarm-, Gefahrenmelde-, Sig- nal-, Warn- oder Notrufanlage oder eines entsprechenden Not- rufsystems einschließlich techni- scher Störungen oder Unterbre- chungen des Übertragungswe- ges zu einem Polizeieinsatz und kann die Polizei keine Anhalts- punkte für eine Straftat oder eine Gefahrenlage als Ursache für die Auslösung feststellen, liegt ein Falschalarm vor.	je halbe Ein- satzstunde und eingesetztem Fahrzeug	68,00 €		Führt die Auslösung einer Alarm-, Gefahrenmelde-, Sig- nal-, Warn- oder Notrufanlage oder eines entsprechenden Notrufsystems einschließlich technischer Störungen oder Un- terbrechungen des Übertra- gungsweges zu einem Polizei- einsatz und kann die Polizei keine Anhaltspunkte für eine Straftat oder eine Gefahren-	je halbe Ein- satzstunde und einge- setztem Fahrzeug	<u>83,00 €</u>

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
					lage als Ursache für die Auslö- sung feststellen, liegt ein Falschalarm vor.		
	Je Falschalarm wird eine Kos- tenpauschale in Höhe von erhoben.		34,00 €		<u>Zudem wird eine Kostenpau- schale erhoben.</u>	<u>je Falscha- larm</u>	<u>45,00 €</u>
3. 2	Einsatz aufgrund Fehlalarmie- rung			3. 2	Einsatz aufgrund Fehlalarmie- rung		
	Eine Fehlalarmierung liegt vor bei				Eine Fehlalarmierung liegt vor bei einer absichtlich oder wis- sentlich		
	a) einer absichtlich oder wissent- lich (1) missbräuchlichen Alarmie- rung durch Notruf oder Notzei- chen (2) vorgetäuschten Gefahren- oder Notlage oder				- missbräuchlichen Alarmie- rung durch Notruf oder Not- zeichen - vorgetäuschten Gefahren- oder Notlage oder		
	b) einer wider besseren Wissens erfolgten Vortäuschung einer be- gangenen oder bevorstehenden Straftat oder bestehenden oder bevorstehenden Gefahrenlage.				- einer wider besseren Wis- sens erfolgten Vortäuschung einer begangenen oder be- vorstehenden Straftat oder		

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
					bestehenden oder bevorste- henden Gefahrenlage.		
	Eine Fehllalarmierung wird nach dieser Gebührenordnung min- destens als halbstündiger Einsatz von zwei Einsatz-Kraft- fahrzeugen und höchstens als zweistündiger Einsatz von 25 Einsatzkraftfahrzeugen und 150 Einsatzkräften abgerechnet.	zwei Einsatz- Kfz, eine halbe Stunde	mind. 170,00 €		Eine Fehllalarmierung wird nach dieser Gebührenordnung min- destens als halbstündiger Einsatz von <u>vier Einsatzkräften</u> sowie zwei Einsatz-Kraftfahr- zeugen und höchstens als zwei- stündiger Einsatz von <u>150</u> <u>Einsatzkräften samt notwendi- ger Fahrzeuge</u> abgerechnet.	zwei Einsatz- fahrzeuge, vier Einsatz- kräfte, je halbe Stunde	mind. <u>166,00 €</u>
		25 Einsatz- Kfz, 150 Ein- satzkräfte, zwei Stunden	max. 19.800,00 €			notwendige Fahrzeuge, 150 Einsatz- kräfte, zwei Stunden	max. <u>23.500,00 €</u>
	Je Fehllalarmierung wird eine Kostenpauschale in Höhe von erhoben.		36,00 €		<u>Zudem wird eine Kostenpau- schale erhoben.</u>	je Fehllalar- mierung	<u>43,00 €</u>
4. 1	Umsetzen von Fahrzeugen, so- fern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortli- chen richtet oder die Gebühren- pflicht nach § 9 des Gesetzes			4. 1	Umsetzen von Fahrzeugen, so- fern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortli- chen richtet oder die Gebüh-		

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	über Gebühren und Beiträge entstanden ist				renpflicht nach § 9 des Geset- zes über Gebühren und Bei- träge entstanden ist		
	a) durchgeführte Umsetzung ei- nes Pkw, Kombinationsfahrzeu- ges, Transporters oder Motorra- des bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	188,00 €	a)	durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	<u>236,00 €</u>
	b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinations-fahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	155,00 €	b)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	<u>207,00 €</u>
	c) Leerfahrt eines Abschlepp- fahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	126,00 €	c)	Leerfahrt eines Abschleppfahr- zeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	<u>171,00 €</u>

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	d) besonders aufwändige, durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je halbe Ein- satzstunde	137,00 €	d)	besonders aufwändige, durch- geführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je halbe Ein- satzstunde	<u>221,00 €</u>
	Für jede besonders aufwändige, durchgeführte Umsetzung wird eine Kostenpauschale in Höhe von erhoben.	je Einsatzfall	54,00 €		<u>Zudem wird für jede besonders aufwändige, durchgeführte Um- setzung eine Kostenpauschale erhoben.</u>	je Einsatzfall	<u>32,00 €</u>
	e) durchgeführte Umsetzung ei- nes Pkw, Kombinationsfahrzeu- ges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahr-zeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	528,00 €	e)	durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zu- lässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	<u>596,00 €</u>
	f) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinations-fahrzeuges oder Transporters mit einer zu- lässigen Gesamtmasse über	je Einsatzfall	411,00 €	f)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zu- lässigen Gesamtmasse über	je Einsatzfall	<u>433,00 €</u>

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe				3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	g) Leerfahrt eines Abschlepp- fahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges o- der Transporters mit einer zuläs- sigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	236,00 €	g)	Leerfahrt eines Abschleppfahr- zeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zu- lässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	<u>280,00 €</u>
	h) besonders aufwändige, durch- geführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Trans- porters oder Motorrades über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in ent- sprechender Größe	je Einsatzfall	192,00 €	h)	besonders aufwändige, durch- geführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters über 3,5 t zulässig- er Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	<u>je halbe Ein- satzstunde</u>	<u>356,00 €</u>
	Für jede besonders aufwändige, durchgeführte Umsetzung wird eine Kostenpauschale in Höhe von erhoben.	je Einsatzfall	54,00 €		<u>Zudem wird für jede besonders aufwändige, durchgeführte Um- setzung eine Kostenpauschale erhoben.</u>	je Einsatzfall	<u>32,00 €</u>

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	i) vermiedene Beauftragung ei- nes Abschleppunternehmens für Fahrzeuge aller Art	je halbe Ein- satzstunde	52,00 €	i)	vermiedene Beauftragung ei- nes Abschleppunternehmens für Fahrzeuge aller Art	<u>je Einsatzfall</u>	<u>60,00 €</u>
				j)	<u>Umstellen von Elektrokleinst- fahrzeugen (eKF, z. B. E-Scoo- ter) durch Mitarbeitende der Polizei Berlin</u>	<u>je Einsatzfall bis fünf eKF</u>	<u>62,00 €</u>
				k)	<u>durchgeführte Umsetzung von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scooter)</u>	<u>je Einsatzfall ab sechs eKF</u>	<u>219,00 €</u>
4. 2	Umsetzen von Fahrzeugen unter Beteiligung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) von Flä- chen des öffentlichen Personen- nahverkehrs (ÖPNV) nach fernmündlicher Anordnung der Polizei, sofern sich die Maß- nahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgeset- zes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9			4. 2	Umsetzen von Fahrzeugen unter Beteiligung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) von Flächen des öffentlichen Perso- nennahverkehrs (ÖPNV) nach fernmündlicher Anordnung der Polizei, sofern sich die Maß- nahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgeset- zes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über die		

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	des Gesetzes über die Gebüh- ren und Beiträge entstanden ist				Gebühren und Beiträge ent- standen ist		
	a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeu- ges, Transporters oder Motorra- des bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	144,00 €	a)	durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	<u>184,00 €</u>
	b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	121,00 €	b)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	<u>168,00 €</u>
	c) Leerfahrt eines Abschlepp- fahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	104,00 €	c)	Leerfahrt eines Abschleppfahr- zeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	<u>145,00 €</u>

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeu- ges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	484,00 €	d)	durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zu- lässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	<u>544,00 €</u>
	e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	378,00 €	e)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zu- lässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	<u>394,00 €</u>
	f) Leerfahrt eines Abschleppfahr- zeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	214,00 €	f)	Leerfahrt eines Abschleppfahr- zeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zu- lässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	<u>254,00 €</u>
4. 3	Umsetzen von Fahrzeugen nach Anordnung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der bezirk- lichen Ordnungsämter, sofern			4. 3	Umsetzen von Fahrzeugen nach Anordnung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der bezirklichen Ordnungsämter,		

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortli- chen richtet oder die Gebühren- pflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist				sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicher- heits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist		
	a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeu- ges, Transporters oder Motorra- des bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	225,00 €	a)	durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	<u>271,00 €</u>
	b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	182,00 €	b)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in ent- sprechender Größe	je Einsatzfall	<u>233,00 €</u>
	c) Leerfahrt eines Abschlepp- fahrzeuges zur Umsetzung eines	je Einsatzfall	144,00 €	c)	Leerfahrt eines Abschleppfahr- zeuges zur Umsetzung eines	je Einsatzfall	<u>188,00 €</u>

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe				Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamt- masse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeu- ges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	565,00 €	d)	durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zu- lässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	<u>631,00 €</u>
	e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	439,00 €	e)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	<u>459,00 €</u>
	f) Leerfahrt eines Abschleppfahr- zeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über	je Einsatzfall	254,00 €	f)	Leerfahrt eines Abschleppfahr- zeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über	je Einsatzfall	<u>298,00 €</u>

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe				3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	g) vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens zu Fahrzeugen aller Art	je Einsatzfall	56,00 €	g)	vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens zu Fahrzeugen aller Art	je Einsatzfall	<u>77,00 €</u>
				h)	<u>Umstellen von Elektrokleinst- fahrzeugen (E-Scooter) durch Mitarbeitende der bezirklichen Ordnungsämter</u>	<u>je Einsatzfall bis fünf eKF</u>	<u>68,00 €</u>
				i)	<u>durchgeführte Umsetzung von Elektrokleinstfahrzeugen (E- Scooter)</u>	<u>je Einsatzfall ab sechs eKF</u>	<u>242,00 €</u>
	Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeu- gen, die durch ein Abschlepp- fahrzeug auf der Ladefläche oder in der Hubbrille umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahr- zeug vom Abschleppunterneh- men verladen und das Abschleppfahrzeug abfahrbereit ist. In allen anderen Fällen (z. B.				Eine Umsetzung gilt bei Fahr- zeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug auf der Ladefläche oder in der Hubbrille umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen und das Abschlepp- fahrzeug abfahrbereit ist. In allen anderen Fällen (z. B.		

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	Versetzen durch den Kran, mit- tels Handwagen, manuelles Umsetzen) gilt die Umsetzung als durchgeführt, wenn das Fahr- zeug an dem neuen Standort abgestellt worden ist.				Versetzen durch den Kran, mittels Handwagen, manuelles Umsetzen) gilt die Umsetzung als durchgeführt, wenn das Fahrzeug an dem neuen Stand- ort abgestellt worden ist.		
	Eine Umsetzung gilt als begon- nen, wenn von den Mitarbeiterin- nen und Mitarbeitern des Abschleppunternehmens am Einsatzort erste Arbeitsschritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z. B. Stützfuß ausfahren, Klam- mern anlegen, Hubbrille anset- zen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüsseln oder Werkzeug) eingeleitet wurden.				Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn von den Mitar- beiterinnen und Mitarbeitern des Abschleppunternehmens am Einsatzort erste Arbeits- schritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z. B. Stützfuß ausfah- ren, Klammern anlegen, Hubbrille ansetzen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüsseln oder Werkzeug) eingeleitet wur- den.		
	Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem tech- nischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug ent- standen ist.				Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem technischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist.		

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag von der zuständigen Stelle erteilt wurde, unabhängig davon, ob das Abschleppunternehmen bereits am Einsatzort erschienen ist. Bei mehreren in unmittelbarer Nähe abgestellten Fahrzeugen wird im Falle einer Leerfahrt für jedes Fahrzeug nur eine Gebühr in Höhe eines gleichen Anteils an dem Gebührensatz für eine Leerfahrt erhoben.				Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag von der zuständigen Stelle erteilt wurde, unabhängig davon, ob das Abschleppunternehmen bereits am Einsatzort erschienen ist. Bei mehreren in unmittelbarer Nähe abgestellten Fahrzeugen wird im Falle einer Leerfahrt für jedes Fahrzeug nur eine Gebühr in Höhe eines gleichen Anteils an dem Gebührensatz für eine Leerfahrt erhoben.		
	Eine besonders aufwändige Umsetzung liegt insbesondere vor, wenn das umzusetzende Fahrzeug sich nicht mehr frei zugänglich im Straßengraben oder in einer Grünfläche, etwa nach einem Unfall befindet oder die sonstigen vorbereitenden Maßnahmen,				Eine besonders aufwändige Umsetzung liegt insbesondere vor, wenn das umzusetzende Fahrzeug sich nicht mehr frei zugänglich im Straßengraben oder in einer Grünfläche, etwa nach einem Unfall befindet oder die sonstigen vorbereitenden Maßnahmen, etwa das		

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	etwa das Sichern von Ladungen oder ausgetretenen Flüssigkei- ten, das Einsammeln abgetrenn- ter Fahrzeugteile oder das Herausziehen aus dem Straßen- graben, zur Abschleppung außergewöhnlich sind.				Sichern von Ladungen oder ausgetretenen Flüssigkeiten, das Einsammeln abgetrennter Fahrzeugteile oder das Heraus- ziehen aus dem Straßengraben, zur Abschleppung außerge- wöhnlich sind.		
	Eine vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens liegt vor, wenn die oder der Fahrzeugverantwortliche vor Beauftragung des Unternehmens im Rahmen einer notwendigen Umsetzungsanordnung mit dem Ziel, das Fahrzeug selbst zu entfernen oder entfernen zu lassen, erreicht und dadurch die Umsetzungsanordnung vermie- den werden konnte.				Eine vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens liegt vor, wenn die oder der Fahrzeugverantwortliche vor Beauftragung des Unterneh- mens im Rahmen einer notwen- digen Umsetzungsanordnung mit dem Ziel, das Fahrzeug selbst zu entfernen oder entfer- nen zu lassen, erreicht und dadurch die Umsetzungsanord- nung vermieden werden konnte.		
	Dazu gehören die Aufsuche der oder des Verantwortlichen an ihrem oder seinem Aufenthaltsort (Wohnung, Haus, Ladengeschäft				Dazu gehören die Aufsuche der oder des Verantwortlichen an ihrem oder seinem Aufenthalts-		

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	oder an einer sonstigen Örtlich- keit) sowie die sonstige Kontakt- aufnahme (mittels elektronischer Hilfsmittel);				ort (Wohnung, Haus, Ladenge- schäft oder an einer sonstigen Örtlichkeit) sowie die sonstige Kontaktaufnahme (mittels elekt- ronischer Hilfsmittel); dies gilt		
	dies gilt auch, wenn die Aufsu- che oder sonstige Kontaktauf- nahme auf Veranlassung der Dienstkraft durch Dritte (z. B. Nachbarn, Bekannte) erfolgt.				auch, wenn die Aufsuche oder sonstige Kontaktaufnahme auf Veranlassung der Dienstkraft durch Dritte (z. B. Nachbarn, Bekannte) erfolgt.		
					<u>Das Umstellen von Elektro-</u> <u>kleinstfahrzeugen (eKF) - z. B. E-</u> <u>Scooter - erfolgt durch Mitar-</u> <u>beitende der Polizei Berlin oder</u> <u>der bezirklichen Ordnungsäm-</u> <u>ter. Diese sind grundsätzlich</u> <u>gehalten, bis zu fünf</u> <u>behindernd, gefährdend oder</u> <u>verkehrswidrig abgestellte</u> <u>Elektrokleinstfahrzeuge eigen-</u> <u>ständig umzustellen. Ab sechs</u> <u>behindernd, gefährdend oder</u> <u>verkehrswidrig abgestellten</u>		

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
					<u>Elektrokleinstfahrzeugen können diese mit Hilfe von Abschleppunternehmen umgesetzt werden.</u>		
5	Sicherstellung und Verwahrung von Fahrzeugen aller Art und Fahrzeugteilen			5	Sicherstellung und Verwahrung von Fahrzeugen aller Art und Fahrzeugteilen		
	a) Transport von sichergestellten Fahrzeugen bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse sowie Teilen von	je erste halbe Ein- satzstunde	137,00 €	a)	Transport von sichergestellten Fahrzeugen bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechen- den Größe	je erste halbe Ein- satzstunde	<u>156,00 €</u>
	Fahr-zeugen der entsprechen- den Größe	je weitere halbe Ein- satzstunde	93,00 €			je weitere halbe Ein- satzstunde	<u>104,00 €</u>
	b) Transport von sichergestellten Fahrzeugen über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse sowie Teilen von	je erste halbe Ein- satzstunde	192,00 €	b)	Transport von sichergestellten Fahrzeugen über 3,5 t zulässi- ger Gesamtmasse sowie Teilen von Fahrzeugen der entspre- chenden Größe	je erste halbe Ein- satzstunde	<u>292,00 €</u>
	Fahrzeugen der entsprechenden Größe	je weitere halbe Ein- satzstunde	148,00 €			je weitere halbe Ein- satzstunde	<u>240,00 €</u>
	c) Transport von sichergestellten Booten	je halbe Ein- satzstunde	172,00 €	c)	Transport von sichergestellten Booten	je halbe Ein- satzstunde	<u>123,00 €</u>

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	Bei Leerfahrten (Transportauf- trag war erteilt und das Trans- portfahrzeug war unterwegs) werden die Gebühren zu Buchstaben a) bis c) in gleicher Höhe erhoben.				Bei Leerfahrten (Transportauf- trag war erteilt und das Trans- portfahrzeug war unterwegs) werden die Gebühren zu den Buchstaben a) bis c) in gleicher Höhe erhoben.		
	d) Verwahrung von			d)	Verwahrung von		
	Fahrrädern	je Tag	0,50 €	1.	Fahrrädern	je Tag	<u>0,25 €</u>
	Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds, Motorrädern ohne Bei- wagen	je Tag	1,00 €	2.	Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds, Motorrädern ohne Beiwagen, <u>Elektrokleinstfahr- zeugen</u>	je Tag	<u>0,50 €</u>
	Motorrädern mit Beiwagen, Fahrradanhängern und Kranken- fahrstühlen	je Tag	2,00 €	3.	Motorrädern mit Beiwagen, Fahrradanhängern und Kran- kenfahrstühlen	je Tag	<u>1,25 €</u>
	Personenkraftwagen, Dreirad- fahrzeugen sowie Lastkraftwa- gen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t, Anhängern und anderen Fahr- zeugen in entsprechender Größe	je Tag	5,00 €	4.	Personenkraftwagen, Dreirad- fahrzeugen sowie Lastkraftwa- gen, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe (<u>bis 2,5 m Breite und bis zu 5,0 m Länge</u>)	je Tag	<u>3,00 €</u>

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
				5.	Personenkraftwagen, Dreirad- fahrzeugen sowie Lastkraftwa- gen, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe (<u>bis 2,5 m Breite und über 5,0 m bis zu 7,0 m Länge</u>)	je Tag	<u>4,00 €</u>
	Lastkraftwagen mit einer zulässi- gen Gesamtmasse über 3,5 t, Anhängern und anderen Fahr- zeugen in entsprechender Größe	je Tag	11,00 €	6.	Lastkraftwagen, Anhänger und andere Fahrzeuge in entspre- chender Größe (<u>bis 4,0 m Breite und bis zu 15,0 m Länge</u>)	je Tag	<u>15,00 €</u>
				7.	<u>Lastkraftwagen, Anhänger und andere Fahrzeuge in entspre- chender Größe (bis 4,0 m Breite und über 15,0 m bis zu 25,0 m Länge)</u>	je Tag	<u>25,00 €</u>
	Kanadiern, Paddel- und Ruder- booten	je Tag	2,00 €	8.	Kanadiern, Paddel- und Ruder- booten	je Tag	<u>1,25 €</u>
	Segel- und Motorbooten bis zu 5 m Länge	je Tag	4,00 €	9.	Segel- und Motorbooten bis zu 5 m Länge	je Tag	<u>2,50 €</u>
	Segel- und Motorbooten über 5 m Länge	je Tag	6,00 €	10.	Segel- und Motorbooten über 5 m Länge	je Tag	<u>3,75 €</u>

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	Arbeitsmaschinen und Fahrzeug- teilen	je m ² Lager- fläche und Tag	0,50 €	11.	Arbeitsmaschinen und Fahr- zeugteilen	je m ² Lager- fläche und Tag	<u>0,25 €</u>
	Je Sicherstellungsfall wird eine Kostenpauschale in Höhe von erhoben.		63,00 €		<u>Zudem wird eine Kostenpau- schale erhoben.</u>	<u>je Einzelfall</u>	<u>56,00 €</u>
	Bei Leerfahrten wird die Kosten- pauschale nur in Höhe der Hälfte des Betrages erhoben.				Bei Leerfahrten wird die Kosten- pauschale nur in Höhe der Hälfte des Betrages erhoben.		
6	Begleitung von Schwerlast-, Großraum- und gefährlichen Transporten			6	Begleitung von Schwerlast-, Großraum- und gefährlichen Transporten		
	a) je Kraftrad	je halbe Ein- satzstunde	33,00 €	a)	<u>je Begleitfahrzeug (Kraftrad oder Begleitwagen)</u>	je halbe Ein- satzstunde	<u>41,00 €</u>
	b) je Begleitkraftwagen	je halbe Ein- satzstunde	33,00 €		<u>Zudem wird eine Kostenpau- schale erhoben.</u>	<u>je Einzelfall</u>	<u>88,00 €</u>
	Zur Begleitung gehören auch die Fahrzeiten der An- und Abfahrt, sowie die bei der Durchführung einer Begleitung geleisteten Warte- und Kontrollzeiten bei der Übernahme.				Zur Begleitung gehören auch die Fahrzeiten der An- und Abfahrt, sowie die bei der Durchführung einer Begleitung geleisteten Warte- und Kontroll- zeiten bei der Übernahme.		

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	Je Begleitung wird eine Kosten- pauschale in Höhe von erhoben.		193,00 €				
	c) Fehleinsatz	je halbe Ein- satzstunde	58,00 €	b)	Fehleinsatz <u>je Begleitfahrzeug</u>	je halbe Ein- satzstunde	<u>41,00 €</u>
					<u>Zudem wird eine Kostenpau- schale erhoben.</u>	<u>je Einzelfall</u>	<u>88,00 €</u>
	Ein Fehleinsatz liegt vor, wenn eine Polizeibegleitung angemel- det wurde, die Einsatzkräfte bereits zum Übernahmeort angefahren sind und der Einsatz abgemeldet oder abgebrochen wird oder der zu begleitende Transport nicht am Ort erscheint.				Ein Fehleinsatz liegt vor, wenn eine Polizeibegleitung ange- meldet wurde, die Einsatzkräfte bereits zum Übernahmeort angefahren sind und der Einsatz abgemeldet oder abgebrochen wird oder der zu begleitende Transport nicht am Ort erscheint.		
7	Eigentumssicherung nach Straf- taten, Unglücksfällen, Havarien sowie zur Nachlasssicherung, auch bei Anscheinsgefahr. Eigentumssicherung insbeson- dere bei unverschlossenen Türen oder Fenstern von Wohnungen	je Einsatzfall	183,00 €	7	Eigentumssicherung nach Straf- taten, Unglücksfällen, Havarien sowie zur Nachlasssicherung, auch bei Anscheinsgefahr. Eigentumssicherung insbeson- dere bei unverschlossenen Türen oder Fenstern von	je Einsatzfall	<u>161,00 €</u>

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	oder Geschäftsräumen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den §§ 15, 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz zuzüglich der durch die Eigentumssicherung entstandenen Auslagen.				Wohnungen oder Geschäfts- räumen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den §§ 15 und 36 des Allgemeinen Sicher- heits- und Ordnungsgesetzes zuzüglich der durch die Eigen- tumssicherung entstandenen Auslagen.		
8	Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen und Ersatzvornah- men zur Gefahrenabwehr für Personen, Sachen oder Tiere ge- mäß den §§ 14, 15 und 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, insbeson- dere Sicherung von Gefahren- stellen auf öffentlichem Straßen- land oder Baustellensicherun- gen, für Personen und Tiere in Notlagen, sofern nicht eine speziellere Tarifstelle einschlä- gig ist, zuzüglich der durch die	je Einsatzfall	241,00 €	<u>8. 1</u>	Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen und Ersatzvornah- men zur Gefahrenabwehr für Personen, Sachen oder Tiere gemäß den §§ 14, 15 und 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, insbe- sondere Sicherung von Gefah- renstellen auf öffentlichem Straßenland oder Baustellensi- cherungen, für Personen und Tiere in Notlagen, sofern nicht eine speziellere Tarifstelle einschlägig ist, zuzüglich der	je Einsatzfall	<u>157,00 €</u>

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
	Ersatzvornahme entstandenen Auslagen.				durch die Ersatzvornahme ent- standenen Auslagen.		
				8. 2	<u>Beauftragung der Berliner Stadtreinigung (BSR) zur unmit- telbaren Ausführung von Maß- nahmen und Ersatzvornahmen, zuzüglich der durch die Beauf- tragung entstandenen Ausla- gen (z. B. Beseitigung von Betriebsstoffen nach Verkehrs- unfällen).</u>	je Einsatzfall	83,00 €
				8. 3	<u>Durchführung von Maßnahmen zur Rettung, Bergung oder zum Lösen von Fixierungen von Per- sonen, wenn</u> - <u>diese die einsatzveranlas- sende Gefahrenlage vor- sätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder</u> - <u>der Einsatz deshalb notwen- dig geworden ist oder fort- gesetzt werden musste, weil die Betroffenen die Polizei</u>		

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
					<u>nicht rechtzeitig über den Wegfall der Gefahrenlage in Kenntnis gesetzt haben.</u>		
					<u>Eine Rettung, Bergung oder das Lösen von Fixierungen von Personen wird nach dieser Gebührenordnung mindestens als halbstündiger Einsatz von sechs Einsatzkräften sowie drei Einsatz-Kraftfahrzeugen und höchstens als achtstündiger Einsatz von drei Einsatz-Kraftfahrzeugen sowie von sechs Einsatzkräften abgerechnet.</u>	<u>sechs Ein- satzkräfte, drei Einsatz- fahrzeuge, je halbe Stunde</u>	<u>mind. 249,00 €</u>
						<u>sechs Ein- satzkräfte, drei Einsatz- fahrzeuge, acht Stunden</u>	<u>max. 3.900,00 €</u>
					<u>Zudem wird eine Kostenpau- schale erhoben.</u>	<u>je Einzelfall</u>	<u>66,00 €</u>
				9	<u>Sofern mit polizeieigenen Waagen die Überschreitung des, nach dem § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. bei ausländischen Fahrzeugen nach dem §</u>		

27. Änderungsverordnung zur PolBenGebO				28. Änderungsverordnung zur PolBenGebO			
Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inan- spruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr	Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende In- anspruchnahme von Leistungen	Berech- nungseinheit	Gebühr
					<u>31d StVZO vorgegebenen, zu- lässigen Gesamtgewichtes fest- gestellt wird, fällt für das Wie- gen dieser Fahrzeuge und An- hänger folgende Gebühr an:</u>		
				a)	<u>für Fahrzeuge / Anhänger mit zwei Achsen</u>	<u>je Einzelfall</u>	<u>58,00 €</u>
				b)	<u>für Fahrzeuge / Anhänger mit drei Achsen</u>	<u>je Einzelfall</u>	<u>72,00 €</u>
				c)	<u>für Fahrzeuge / Anhänger mit vier Achsen</u>	<u>je Einzelfall</u>	<u>86,00 €</u>
				d)	<u>für Fahrzeuge / Anhänger mit fünf oder mehr Achsen</u>	<u>je Einzelfall</u>	<u>100,00 €</u>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über Gebühren und Beiträge

§ 6

Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

§ 8

Grundsätze für die Bemessung von Gebühren und Beiträgen

(1)

(2)

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist so zu bemessen, daß alle Kosten der Einrichtungen gedeckt sowie Rücklagen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung gebildet werden können.

§ 9

Entstehung der Gebühren- und Beitragspflicht

(1) Die Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang.

(2) Die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung. Müssen für eine beantragte Benutzung besondere Vorkehrungen getroffen werden, so entsteht die Gebührenpflicht mit der Bereitstellung zur Benutzung.

(3) Die Pflicht zur Beitragsleistung entsteht mit dem Zugang des Veranlagungsbescheides (§ 13 Abs. 1).

(4) Die Pflicht zur Erstattung von Barauslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, die die Aufwendungen des zu erstattenden Betrages erfordern.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 4 gelten auch dann, wenn die genannten Leistungsverpflichtungen durch Veranlagung festgestellt werden müssen. Die Veranlagung kann noch vorgenommen werden, wenn der die Leistungsverpflichtung begründende Tatbestand inzwischen weggefallen ist.

(6) In den Gebühren- und Beitragsordnungen können nähere Bestimmungen getroffen werden.

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
(Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)

§ 13

Verantwortlichkeit für das Verhalten einer Person

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.

(2) ¹Ist diese Person noch nicht 14 Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. ²Ist für die Person ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen den Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs gerichtet werden.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausübung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere Person zu der Verrichtung bestellt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

§ 14

Verantwortlichkeit für Tiere oder den Zustand einer Sache

(1) Geht von einem Tier oder von einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf Sachen beziehen, sind auch auf Tiere anzuwenden.

(3) ¹Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. ²Das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sie ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

(4) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

§ 15

Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

(1) ¹Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Maßnahme selbst oder durch einen Beauftragten unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. ²Die von der Maßnahme betroffene Person ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) ¹Die durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme entstehenden Kosten werden von den nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen erhoben. ²Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. ³Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. ⁴Die Erhebung von Kosten nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge bleibt unberührt.

(3) ¹Wird eine Maßnahme durch einen Beauftragten ausgeführt, so bestehen die Kosten in dem Betrag, der an den Beauftragten zu zahlen ist. ²Wird eine Maßnahme durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei selbst ausgeführt, so bestehen die Kosten in ihren durch die Maßnahme unmittelbar entstehenden zusätzlichen personellen und sächlichen Aufwendungen.

§ 36

Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

(1) ¹Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 38 Nr. 1 sichergestellt werden darf,
2. von der Wohnung Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, die Gesundheit in der Nachbarschaft wohnender Personen zu beschädigen,
3. das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

²Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

(2) Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 20 Abs. 3 vorgeführt oder nach § 30 in Gewahrsam genommen werden darf.

(3) Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 zulässig.

(4) Wohnungen können jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
2. sich dort gesuchte Straftäter verbergen oder
3. dort mutmaßlich Geschädigte von Straftaten nach den §§ 177, 180, 180a, 181a, 182, 232, 232a, 232b, 233, 233a des Strafgesetzbuches anzutreffen oder untergebracht sind.

(5) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder zugänglich waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen, können zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.

Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)

§ 14 Aufgaben

(1) Im Rat der Bürgermeister ist den Bezirksverwaltungen Gelegenheit zu geben, zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.

Berliner Mobilitätsgesetz

§ 23 Aufgaben und Befugnisse der Berliner Verkehrsbetriebe bei der Verkehrsüberwachung

(1)

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 ist die BVG berechtigt, Fahrzeuge zur Räumung von Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), Haltestellenbereichen sowie Wendeanlagen (Wendekreise und Wendeschleifen) im Bereich von Endhaltestellen (Zeichen 224, Zeichen 283 oder Zeichen 299 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), einschließlich der dort befindlichen Gehwege

und Radwege, und von Straßenbahngleisen (§ 12 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung) umzusetzen. Dies gilt auch für die temporär angeordneten Bussonderfahrstreifen, Haltestellenbereiche und Wendeanlagen und im Zusammenhang mit Baumaßnahmen von Infrastruktur- und Verkehrsunternehmen. Zu diesem Zweck finden die §§ 11 bis 16, 17, 18, 42 bis 44, 46, 48 bis 51 und 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

(3)

(4)

(5) Für die Erhebung von Gebühren für Maßnahmen nach Absatz 3 durch die BVG gilt das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; die Gebührenordnung erlässt der Senat durch Rechtsverordnung.

Gebührenordnung für das Umsetzen von Fahrzeugen von Flächen des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
(BVG-Benutzungsgebührenordnung - BVGBenGebO)

§ 1

Gebührentatbestände

Für die Benutzung von Einrichtungen der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Das betrifft auch Leistungen Dritter, die Aufgaben der BVG wahrnehmen, sofern diese Leistungen als Leistung der BVG oder als im Auftrag der BVG erbracht gelten.

§ 2

Ausschluss der Gebührenerhebung

Benutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn das private Interesse an der Benutzung der Einrichtung und der damit in Zusammenhang stehenden Inanspruchnahme von Leistungen so gering ist, dass es völlig hinter dem öffentlichen Interesse an der Benutzung und Inanspruchnahme zurücktritt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

§ 31d

Gewichte, Abmessungen und Beschaffenheit ausländischer Fahrzeuge

(1) Ausländische Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen in Gewicht und Abmessungen den §§ 32 und 34 entsprechen.

(2) Ausländische Kraftfahrzeuge müssen an Sitzen, für die das Recht des Zulassungsstaates Sicherheitsgurte vorschreibt, über diese Sicherheitsgurte verfügen.

(3) Ausländische Kraftfahrzeuge, deren Zulassungsbescheinigung oder Internationaler Zulassungsschein von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist und die in der Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 27), die durch die Richtlinie 2002/85/EG (ABl. L 327 vom 4.12.2002, S. 8) geändert worden ist, genannt sind, müssen mit Geschwindigkeitsbegrenzern nach Maßgabe des Rechts des Zulassungsstaates ausgestattet sein. Die Geschwindigkeitsbegrenzer müssen benutzt werden.

(4) Die Luftreifen ausländischer Kraftfahrzeuge und Anhänger, deren Zulassungsbescheinigung oder Internationaler Zulassungsschein von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist und die in der Richtlinie 89/459/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Profiltiefe der Reifen an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (ABl. L 226 vom 3.8.1989, S. 4) genannt sind, müssen beim Hauptprofil der Lauffläche eine Profiltiefe von mindestens 1,6 Millimeter aufweisen; als Hauptprofil gelten dabei die breiten Profilirillen im mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa drei Viertel der Laufflächenbreite einnimmt.

§ 34

Achslast und Gesamtgewicht

(1) Die Achslast ist die Gesamtlast, die von den Rädern einer Achse oder einer Achsgruppe auf die Fahrbahn übertragen wird.

(2) Die technisch zulässige Achslast ist die Achslast, die unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung und nachstehender Vorschriften nicht überschritten werden darf:

- § 36 (Bereifung und Laufflächen);
§ 41 Absatz 11 (Bremsen an einachsigen Anhängern und zweiachsigen Anhängern mit einem Achsabstand von weniger als 1,0 m).

Das technisch zulässige Gesamtgewicht ist das Gewicht, das unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung und nachstehender Vorschriften nicht überschritten werden darf:

- § 35 (Motorleistung);
§ 41 Absatz 10 und 18 (Auflaufbremse);
§ 41 Absatz 15 und 18 (Dauerbremse).

(3) Die zulässige Achslast ist die Achslast, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 nicht überschritten werden darf. Das zulässige Gesamtgewicht ist das Gewicht, das unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 und der Absätze 5 und 6 nicht überschritten werden darf. Die zulässige Achslast und das zulässige Gesamtgewicht sind beim Betrieb des Fahrzeugs und der Fahrzeugkombination einzuhalten.

(4) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Luftreifen oder den in § 36 Absatz 8 für zulässig erklärten Gummireifen - ausgenommen Straßenwalzen - darf die zulässige Achslast folgende Werte nicht übersteigen:

1. Einzelachslast
 - a) Einzelachsen 10,00 t
 - b) Einzelachsen (angetrieben) 11,50 t;
2. Doppelachslast von Kraftfahrzeugen unter Beachtung der Vorschriften für die Einzelachslast
 - a) Achsabstand weniger als 1,0 m 11,50 t
 - b) Achsabstand 1,0 m bis weniger als 1,3 m 16,00 t
 - c) Achsabstand 1,3 m bis weniger als 1,8 m 18,00 t
 - d) Achsabstand 1,3 m bis weniger als 1,8 m,
wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung nach Anlage XII ausgerüstet ist oder jede Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung ausgerüstet ist und dabei die höchstzulässige Achslast von 9,50 t je Achse nicht überschritten wird, 19,00 t
3. Doppelachslast von Anhängern unter Beachtung der Vorschriften für die Einzelachslast
 - a) Achsabstand weniger als 1,0 m 11,00 t
 - b) Achsabstand 1,0 m bis weniger als 1,3 m 16,00 t
 - c) Achsabstand 1,3 m bis weniger als 1,8 m 18,00 t
 - d) Achsabstand 1,8 m oder mehr 20,00 t;
4. Dreifachachslast unter Beachtung der Vorschriften für die Doppelachslast
 - a) Achsabstände nicht mehr als 1,3 m 21,00 t

b) Achsabstände mehr als 1,3 m und nicht mehr als 1,4 m 24,00 t.
Sind Fahrzeuge mit anderen Reifen als den in Satz 1 genannten versehen, so darf die Achslast höchstens 4,00 t betragen.

(5) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern – ausgenommen Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger (einschließlich Zentralachsanhänger) – mit Luftreifen oder den in § 36 Absatz 8 für zulässig erklärten Gummireifen darf das zulässige Gesamtgewicht unter Beachtung der Vorschriften für die Achslasten folgende Werte nicht übersteigen:

1. Fahrzeuge mit nicht mehr als zwei Achsen
 - a) Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftomnibusse – und Anhänger jeweils 18,00 t
 - b) Kraftomnibusse 19,50 t;
2. Fahrzeuge mit mehr als zwei Achsen – ausgenommen Kraftfahrzeuge nach Nummern 3 und 4 –
 - a) Kraftfahrzeuge 25,00 t
 - b) Kraftfahrzeuge mit einer Doppelachslast nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d 26,00 t
 - c) Anhänger 24,00 t
 - d) Kraftomnibusse, die als Gelenkfahrzeuge gebaut sind 28,00 t;
3. Kraftfahrzeuge mit mehr als drei Achsen – ausgenommen Kraftfahrzeuge nach Nummer 4 –
 - a) Kraftfahrzeuge mit zwei Doppelachsen, deren Mitten mindestens 4,0 m voneinander entfernt sind 32,00 t
 - b) Kraftfahrzeuge mit zwei gelenkten Achsen und mit einer Doppelachslast nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d und deren höchstzulässige Belastung, bezogen auf den Abstand zwischen den Mitten der vordersten und der hintersten Achse, 5,00 t je Meter nicht übersteigen darf, nicht mehr als 32,00 t;
4. Kraftfahrzeuge mit mehr als vier Achsen unter Beachtung der Vorschriften in Nummer 3 32,00 t.

(5a) Abweichend von Absatz 5 gelten für die zulässigen Gewichte von Kraftfahrzeugen nach § 30a Absatz 3 die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen.

(5b) Abweichend von Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummer 2 Buchstabe a, b und d darf das zulässige Gesamtgewicht des jeweiligen Kraftfahrzeugs unter Beachtung der Achslasten um bis zu 1,00 t überschritten werden, wenn es sich um ein Kraftfahrzeug mit alternativem Antrieb im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1242 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202) geändert worden ist, handelt und wenn das Mehrgewicht durch den alternativen Antrieb begründet ist. Abweichend von Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummer 2 Buchstabe a, b und d darf das zulässige Gesamtgewicht des jeweiligen Kraftfahrzeugs unter Beachtung der Achslasten um bis zu 2,00 t

überschritten werden, wenn es sich um ein emissionsfreies Fahrzeug im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 96/53/EG handelt und wenn das Mehrgewicht durch die emissionsfreie Technologie begründet ist.

(6) Bei Fahrzeugkombinationen (Züge und Sattelkraftfahrzeuge) darf das zulässige Gesamtgewicht unter Beachtung der Vorschriften für Achslasten, Anhängelasten und Einzelfahrzeuge folgende Werte nicht übersteigen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Fahrzeugkombinationen mit weniger als vier Achsen | 28,00 t; |
| 2. Züge mit vier Achsen | |
| zweiachsiges Kraftfahrzeug mit zweiachsigem Anhänger | 36,00 t; |
| 3. zweiachsige Sattelzugmaschine mit zweiachsigem Sattelanhänger | |
| a) bei einem Achsabstand des Sattelanhängers von 1,3 m und mehr | 36,00 t |
| b) bei einem Achsabstand des Sattelanhängers von mehr als 1,8 m, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung nach Anlage XII ausgerüstet ist, | 38,00 t; |
| 4. andere Fahrzeugkombinationen mit vier Achsen | |
| a) mit Kraftfahrzeug nach Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a | 35,00 t |
| b) mit Kraftfahrzeug nach Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b | 36,00 t; |
| 5. Fahrzeugkombinationen mit mehr als vier Achsen oder mit Gleiskettenfahrzeugen | 40,00 t; |
| 6. Sattelkraftfahrzeug im Rahmen intermodaler Beförderungsvorgänge im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 96/53/EG, bestehend aus | |
| a) zweiachsigem Kraftfahrzeug mit dreiachsigem Sattelanhänger, das einen oder mehrere Container oder Wechsellaufbauten mit einer maximalen Gesamtlänge von bis zu 45 Fuß befördert | 42,00 t, |
| b) dreiachsigem Kraftfahrzeug mit zwei- oder dreiachsigem Sattelanhänger, das einen oder mehrere Container oder Wechsellaufbauten mit einer maximalen Gesamtlänge von bis zu 45 Fuß befördert | 44,00 t. |

Bei intermodalen Beförderungsvorgängen mit Nutzung des Schiffsverkehrs gilt Satz 1 Nummer 6 nur, sofern die Streckenlänge des Vor- oder Nachlaufs auf der Straße nicht 150 km im Gebiet der Europäischen Union überschreitet.

(6a) Abweichend von Absatz 6 darf das zulässige Gesamtgewicht der jeweiligen Fahrzeugkombinationen unter Beachtung der Achslasten um bis zu 1,00 t überschritten werden, wenn die Fahrzeugkombination ein Kraftfahrzeug gemäß Absatz 5b Satz 1 umfasst und wenn das Mehrgewicht durch den alternativen Antrieb begründet ist. Abweichend von Absatz 6 darf das zulässige Gesamtgewicht der jeweiligen Fahrzeugkombinationen unter Beachtung der Achslasten um bis zu 2,00 t überschritten werden, wenn die Fahrzeugkombination ein Kraftfahrzeug gemäß Absatz 5b Satz 2 umfasst und wenn das Mehrgewicht durch die emissionsfreie Technologie begründet ist.

(7) Das nach Absatz 6 zulässige Gesamtgewicht errechnet sich

1. bei Zügen aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte des ziehenden Fahrzeugs und des Anhängers,

2. bei Zügen mit Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern) aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte des ziehenden Fahrzeugs und des Starrdeichselanhängers, vermindert um den jeweils höheren Wert
 - a) der zulässigen Stützlast des ziehenden Fahrzeugs oder
 - b) der zulässigen Stützlast des Starrdeichselanhängers,bei gleichen Werten um diesen Wert,
3. bei Sattelkraftfahrzeugen aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers, vermindert um den jeweils höheren Wert
 - a) der zulässigen Sattellast der Sattelzugmaschine oder
 - b) der zulässigen Aufliegebelastung des Sattelanhängers,bei gleichen Werten um diesen Wert.

Ergibt sich danach ein höherer Wert als

- | | |
|---------|---|
| 28,00 t | (Absatz 6 Nummer 1), |
| 36,00 t | (Absatz 6 Nummer 2 und 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe b), |
| 38,00 t | (Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe b), |
| 35,00 t | (Absatz 6 Nummer 4 Buchstabe a), |
| 40,00 t | (Absatz 6 Nummer 5) oder |
| 44,00 t | (Absatz 6 Nummer 6), |
- so gelten als zulässiges Gesamtgewicht 28,00 t, 36,00 t, 38,00 t, 35,00 t, 40,00 t bzw. 44,00 t.

(8) Bei Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und Lastkraftwagenzügen darf das Gewicht auf der oder den Antriebsachsen im grenzüberschreitenden Verkehr nicht weniger als 25 Prozent des Gesamtgewichts des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination betragen.

(9) Der Abstand zwischen dem Mittelpunkt der letzten Achse eines Kraftfahrzeugs und dem Mittelpunkt der ersten Achse seines Anhängers muss mindestens 3,0 m, bei Sattelkraftfahrzeugen und bei land- und forstwirtschaftlichen Zügen sowie bei Zügen, die aus einem Zugfahrzeug und Anhänger-Arbeitsmaschinen bestehen, mindestens 2,5 m betragen. Dies gilt nicht für Züge, bei denen das zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs nicht mehr als 7,50 t oder das des Anhängers nicht mehr als 3,50 t beträgt.

(10) (weggefallen)

(11) Für Hubachsen oder Lastverlagerungsachsen sind die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen anzuwenden.